

0.1.1.0

SRM-Nummer: 420.1

Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen

Verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017.

Erlass gültig ab 1. Januar 2018.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Geltungsbereich | 3 |
| Geltungsbereich | 3 |
| II. Grundsätze..... | 3 |
| Aufgabe der Gemeinde | 3 |
| Zusammenarbeit mit und Führung von Musikschulen | 3 |
| Abschluss von Leistungsvereinbarungen | 3 |
| III. Musikschulangebot | 4 |
| Grundangebot | 4 |
| Zusatzangebot | 4 |
| Angebot im Schulunterricht | 4 |
| IV. Grundlagen der Finanzierung..... | 4 |
| Anrechenbare Kosten | 4 |
| Eltern-Beiträge | 4 |
| Gemeindebeiträge..... | 5 |
| Finanzierung | 5 |
| V. Geltung..... | 5 |
| Geltung | 5 |

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 2 und Art. 85 Abs. 1 der Kantonsverfassung Zürich (KV) vom 27. Februar 2005 sowie Art. 11 Ziff. 5 und Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung von Meilen (GO) vom 17. Mai 2009 und in Anwendung von §§ 2, 8 und 9 Musikschulverordnung des Kantons Zürich vom 29. September 1998 folgende Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen:

I. Geltungsbereich

Ziff. 1 **Geltungsbereich** Der vorliegende Beschluss regelt die Grundlagen des Angebots und der Finanzierung des Musikschulunterrichts der Gemeinde Meilen.

II. Grundsätze

Ziff. 2 **Aufgabe der Gemeinde** Die Gemeinde Meilen fördert mittels finanzieller Unterstützung die musikalische Bildung von in der Gemeinde Meilen wohnenden Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Ziff. 3 **Zusammenarbeit mit und Führung von Musikschulen** ¹ Zur Förderung der musikalischen Bildung kann die Gemeinde mit Musikschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sich auf andere Art an Musikschulen beteiligen oder selbst eine solche Schule führen und qualifizierte, in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen anstellen.

² Die Musikschulen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Einstufung, Einreihung und Besoldung der Musiklehrpersonen erfolgen gemäss dem Besoldungsreglement des Verbands Zürcher Musikschulen.
- b) Die Leistungen der Musikschule müssen wirtschaftlich erbracht werden.
- c) Die Musikschulen müssen weiter die kantonalen Vorgaben, namentlich die Anforderungen der kantonalen Musikschulverordnung betreffend Gewährung von Beiträgen, erfüllen.

Ziff. 4 **Abschluss von Leistungsvereinbarungen** Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder die Beteiligung an Musikschulen im Rahmen dieser Angebots- und Finanzierungsgrundsätze entscheidet der Gemeinderat.

III. Musikschulangebot

- Ziff. 5 **Grundangebot** ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung. Dazu gehören insbesondere:
- a) musikalische Grundausbildung im Gruppenunterricht,
 - b) Instrumental- und Vokalunterricht in Einzel- oder Gruppenlektionen und
 - c) ergänzender alters- und stufengerechter Ensemble-, Chor und Orchesterunterricht.
- ² Besonders begabte und engagierte Schülerinnen und Schüler werden speziell gefördert.
- Ziff. 6 **Zusatzangebot** Weitere Fächer, Musikprojekte und Lager sowie Stufentests ergänzen das Grundangebot.
- Ziff. 7 **Angebot im Schulunterricht** Im Auftrag der Schule der Gemeinde Meilen können auch musikalische Grundschule und Klassen-Musizieren angeboten werden.

IV. Grundlagen der Finanzierung

- Ziff. 8 **Anrechenbare Kosten** Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebskosten ohne Raumkosten für den Musikschulunterricht. Sie umfassen die direkten Unterrichtskosten, bestehend aus den variablen Personalkosten des Lehrpersonals inklusive Sozialleistungen aufgrund der effektiven Anmeldungen, sowie die Gemeinkosten (Fixkosten) inklusive Raumkosten für die Geschäftsführung.
- Ziff. 9 **Eltern-Beiträge** ¹ Die Leistungserbringer gemäss Ziff. 3 legen die Tarife so fest, dass die Beiträge der Eltern¹ die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge für den Musikschulunterricht gemäss Ziff. 5 nicht übersteigen (derzeit 50 % der anrechenbaren Kosten).
- ² Die Leistungserbringer gemäss Ziff. 3 legen die Tarife für die Zusatzangebote gemäss Ziff. 6 so fest, dass die Beiträge der Eltern insgesamt mindestens 80 % der anrechenbaren Kosten decken.

¹ Als Eltern werden der/die Inhaber/-innen der elterlichen Sorge verstanden.

³ Eltern, die mit ihren Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind, können Sozialbeiträge für den Musikschulunterricht gemäss Ziff. 5 und 6 (Grund- und Zusatzangebot) beantragen. Der Gemeinderat legt im Beitragsreglement für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen die Modalitäten und die Rabattsätze fest. Die Rabattsätze berücksichtigen die finanziellen Möglichkeiten der Eltern und der Gemeinde.

⁴ Die musikalische Grundschule und das Klassen-Musizieren im Schulunterricht gemäss Ziff. 7 sind für die Eltern kostenlos.

Ziff. 10 **Gemeindebeiträge**

¹ Die Gemeinde Meilen übernimmt die nach Abzug der Elternbeiträge und der kantonalen Beiträge verbleibenden anrechenbaren Kosten für den Musikschulunterricht gemäss Ziffn. 5 und 6 (Grund- und Zusatzangebot) für die in ihrer Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler sowie allfällige Sozialbeiträge gemäss Ziff. 9 Abs. 3.

² Die Kosten der musikalischen Grundschule und des Klassen-Musizierens im Schulunterricht der Gemeinde gemäss Ziff. 7 trägt die Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt der Musikschule unentgeltlich Räumlichkeiten für den Musikschulunterricht zur Verfügung.

Ziff. 11 **Finanzierung**

Die Finanzierung der Gemeindebeiträge wird mit dem Budget der Gemeinde bewilligt.

V. Geltung

Ziff. 12 **Geltung**

Die vorliegenden Angebots- und Finanzierungsgrundsätze gelten ab 1. Januar 2018.